

im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Loos.

§. 16.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann von dem Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Es muß die Berufung geschehen, wenn mindestens der vierte Theil der Mitglieder unter schriftlicher Mittheilung der Anträge dies verlangt.

§. 17.

Die Einladung zu jeder Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor ihrem Zusammentritt durch schriftliche Einladung der Mitglieder.

Die Beschlußfassung in der Generalversammlung erfolgt, abgesehen von den Fällen der §§. 15, 18 und 19, mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Protocolle der Generalversammlungen sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

### **Aenderung der Satzungen.**

§. 18.

Ueber Aenderungen der Satzungen kann sowohl in der ordentlichen, als auch in der außerordentlichen Generalversammlung Beschluß gefaßt werden, sofern die bezüglichen schriftlichen Anträge dem Vorstande zeitig vorgelegt und auf die Tagesordnung gebracht worden sind.

Sie erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **Auflösung.**

§. 19.

Ueber die Auflösung der Section kann nur von einer Generalversammlung beschloffen werden, welche zu diesem Zwecke mindestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt einberufen worden ist. Zur Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden und mindestens der Hälfte der sämtlichen Mitglieder erforderlich. Auswärtige Mitglieder können für diesen Fall ihre Stimme einem anderen Mitgliede schriftlich übertragen.

Das vorhandene Sectionsvermögen fällt nach der Auflösung dem Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein anheim.

Osnabrück, den 17. October 1888.

# Satzungen

der

## Section Osnabrück

des

Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins.

### **Zweck.**

§. 1.

Zweck der Section ist, im Anschluß an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein die Kenntniß der Alpen Deutschlands und Oesterreichs zu erweitern und zu verbreiten, sowie die Vereinfachung derselben zu erleichtern.

### **Mittel.**

§. 2.

Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind: Gesellige Zusammenkünfte, Vorträge, Anlage einer Bibliothek, Regelung des Führerwesens, Herstellung und Verbesserung der Verkehrs- und Unterkunftsmitel, sowie Unterstützung von Unternehmungen, welche den Alpenvereinszwecken dienen.

§. 3.

Versammlungen finden in der Regel in jedem Monat einmal statt. Ueber die Verhandlungen wird vom Schriftführer ein kurzes Protocoll geführt.

### **Mitglieder.**

§. 4.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Vorschlag zweier Mitglieder beim Vorstand und muß der Name des Aufzunehmenden und der Vorschlagenden in der Einladung zur Versammlung den hiesigen Mitgliedern mitgetheilt werden. Die Abstimmung erfolgt in der nächsten Versammlung und zwar schriftlich. Zur Aufnahme ist eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.



§. 5.

Der in die Section Aufgenommene wird damit zugleich Mitglied des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins mit allen Rechten und Pflichten eines solchen.

§. 6.

Jedes Mitglied hat in den ersten zwei Monaten des mit dem 1. Januar beginnenden Vereinsjahres außer dem Beitrage für den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein von 6 *M.* einen Jahresbeitrag von 4 *M.* an die Section zu entrichten.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Vereins- und Sectionsbeitrag für das laufende Jahr.

§. 7.

Austrittserklärungen müssen vor dem 1. November beim Vorstande schriftlich angezeigt werden.

Ein Mitglied, welches die Beitragsleistung bis zum 1. April trotz Aufforderung unterläßt, gilt als ausgeschieden.

§. 8.

Jedes Mitglied hat actives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benutzung des Sectionseigenthums nach den darüber zu erlassenden Bestimmungen und auf Theilnahme an allen der Section zustehenden Erleichterungen.

### Organe.

§. 9.

Organe der Section sind der Vorstand und die Generalversammlung.

### Vorstand.

§. 10.

Die im Januar stattfindende General-Versammlung wählt den Vorstand für das neue Vereinsjahr. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Schriftführer, welcher letzterer zugleich Bibliothekar ist, und dem Schatzmeister.

Falls ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres ausscheidet, kann der Vorstand dessen Stelle durch Cooptation ersetzen.

§. 11.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Versammlungen fest, vollzieht die Beschlüsse der letzteren und entscheidet in allen denselben nicht vorbehaltenen Angelegenheiten.

Der Vorstand bestreitet die durch den Voranschlag festgesetzten Ausgaben. Zu sonstigen Ausgaben ist derselbe in eiligen Fällen

bis zur Höhe von 20 *M.* ermächtigt, hat aber davon der nächsten Monatsversammlung Mittheilung zu machen. Ueber alle anderen Ausgaben beschließt die Section in ihren Versammlungen.

§. 12.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Den Vorsitz sowohl im Vorstande wie in den Sectionsversammlungen führt der 1. Vorsitzende und in dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied nach der in §. 10 angeführten Reihenfolge.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 13.

Nach Außen hin wird die Section durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter (§. 12) vertreten. Urkunden, durch welche die Section verpflichtet werden soll, müssen außerdem durch ein zweites Vorstandsmitglied mit vollzogen werden.

### Generalversammlung.

§. 14.

Die Generalversammlung beschließt über alle an sie gebrachten Anträge.

§. 15.

Die ordentliche Generalversammlung findet im Januar jeden Jahres statt. In derselben wird:

- a) von dem Vorsitzenden (§. 12) der Jahresbericht vorgetragen;
- b) von dem Schatzmeister der Rechenschaftsbericht erstattet;
- c) von den mit Prüfung der Rechnung beauftragten Mitgliedern über das Ergebnis der Prüfung berichtet;
- d) über die Entlastung des Vorstandes Beschluß gefaßt;
- e) der Voranschlag über Einnahme und Ausgabe für das neue Jahr festgestellt.

Demnächst erfolgt die Wahl des neuen Vorstandes und von zwei Mitgliedern, welche die Rechnung für das beginnende Jahr zu prüfen haben.

Die Wiederwahl einzelner oder aller Mitglieder des Vorstandes durch Zuzuf ist zulässig, sofern von keiner Seite Widerspruch dagegen erhoben wird. Sonst erfolgt die Wahl in besonderen Wahlgängen für die einzelnen im §. 10 bezeichneten Aemter durch schriftliche geheime Abstimmung. Es entscheidet dabei die absolute Stimmenmehrheit. Wird diese im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Mitgliedern statt, welche



Conebrück, vom Hannover  
den 31. Mai 1888.

2

Ganz liebe Gruß!

Wie Sie aus dem Jahresberichten der Faktion  
Hannover erfahren können, geschähen dem  
D. u. O. A. V. am Ende im Jahre 1886 fünf,  
1887 zehn Mitglieder an. Jetzt ist die Zahl  
auf 17-18 gestiegen, jedoch sind auch schon  
wieder ein oder zwei Mitglieder ausgeschieden und sich  
womit April jedes zweiten Mittwoch im Monat  
zusammengedrungen sind, auf schon zwei gewisse  
persönliche Anträge unterworfen haben. Unsere  
Mitgliederzahl ist zu wenig für eine eigene  
Faktion noch zu klein, würde sich aber gleich um  
3 Mitglieder vergrößern, malen in Conebrück  
leben, aber mehrere Faktionen all der Hanno-  
verschen angehörend; außerdem sind in der  
Mitgliederliste am Hannover noch 3, malen

Lief

Sieh lieber an die für zu bildende Faktion un-  
pfeilbarer Kömmer und uns wohl anpflanzbar mien-  
den. Was drucken uns, daß wir im Laufe der  
Jahre durch wegen Wirken von Mitglieatern  
gemeinlich werden, schreibe mir am besten die Faktion  
zu setzen mir - wenigstens 30 Mitglieder an-  
sind. Von uns eine quantitative Faktionbil-  
dung mit <sup>Reichthum und</sup> großer Anwesenheit zu können, möchte  
ich Sie bitten, mir die Bedingungen anzuge-  
ben, unter welchen eine neue Faktion  
entgegenkommen wird; die Sache der Faktion  
sind ja mit den allgemeinen Bestimmungen  
zu versehen.

Zusammenhang

F. Zander

Gymnasiallehrer.

*Osmaby*

## Schema ad 1.

Die Section wurde gegründet am *21. November 1888*

Gründer waren: *C. H. Frøce, Heilmann, Kemper, Kruse, A. Westerkamp, C. Westerkamp, Zander, Ziller, Buff, De Meunil, Siebert, Witting, Gotling, Herm. Hammersen, Siercke und Pillemeier.*

Um Entwicklung der Section besonders verdient und durch touristische oder literarische Leistungen hervorragend:

Vorstände waren: (von *74* bis *75*) *C. Westerkamp, Zander, Vaegler, Niedermeyer.*

Besonders bemerkenswerthe Momente aus der Geschichte der Section:



Waarwijk den 21. Junii 1812.

3

Uw Geadelgde Edele!

Aelstrijd der Tudeen den 12. n. N. van Gonne  
van Gonne Oorlogskan Senpder degen Grijden.  
om Grijden is in den Seni: Oorlogmeening  
van Seni oorlogskan Grijden van Seni  
ind Oorlogmeening Oorlogmeening, welke  
kanits mit Grijden mit meerkrij ni,  
meel Grijden kanmen, die Seni van  
Grijden van Grijden Grijden is van Seni.  
Grijden Grijden meerkrij. Het kan  
in Grijden, meerkrij der Grijden der.  
meerkrij, der die Grijden Grijden der  
Grijden Grijden Grijden (22-23) der  
kanen meerkrij, der Grijden is meerkrij,  
vian die van der Grijden in Grijden  
Oorlogmeening Grijden van Grijden der.  
Grijden in Grijden. Het Grijden Grijden  
Grijden Grijden Grijden van Grijden  
Grijden Grijden in Grijden in Grijden  
Grijden



erhalten ist mir, dass mir verbleiben Aufträge  
genügt, die erbracht zu werden.  
Aufgabe nicht zu bestimmen, sondern  
am 2. Juli d. J. soll und muss es  
sich herausfinden, wenn ich die Arbeit in Auftrag  
geben darf und wie.

Georg Meißner  
Königsberg  
Königsberg  
Königsberg

Dr. G. Meißner

Dr. G. Meißner  
Königsberg  
Königsberg  
Königsberg

Dr. Meißner  
Königsberg